



Anwendbarkeit der Module für Konformitätsbewertungsverfahren und Zuständigkeiten für die Anwendung der Module, CE- Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1009

In diesem Dokument wird der Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1009 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt näher beschrieben.

In der ersten Übersicht wird die Anwendbarkeit der Module für Konformitätsbewertungsverfahren erläutert. In der zweiten Übersicht werden die Zuständigkeiten für die Anwendung der Module, die Anbringung der CE-Kennzeichnung und die Ausstellung der EU-Konformitätserklärung dargestellt.

Kontakt

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Referat 523 - Nachhaltige Biomasse

D-53168 Bonn

E-Mail: EU-DUENGEPRODUKTE@ble.de

Tel.: +49 (0)228 99 6845 – 2807

Internet: www.ble.de/eu-duengeprodukte

Anwendbarkeit der Module für Konformitätsbewertungsverfahren

Der Teil I im Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1009 gibt an, welches Modul für die Anwendung für Konformitätsbewertungsverfahren von EU-Düngeprodukten geeignet ist. Die Module legen die Pflichten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten und den Grad der Beteiligung der notifizierten Konformitätsbewertungsstelle fest.

Folgende Module wurden im Teil I aufgelistet:

- MODUL A:** Interne Fertigungskontrolle
- MODUL A1:** Interne Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen
- MODUL B + C:** EU-Typprüfung (Modul B) und im Anschluss daran Typkonformität auf Grundlage einer internen Fertigungskontrolle (Modul C)
- MODUL D1:** Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess

In der folgenden Übersicht „Anwendbarkeit“ werden die Anwendungsbereiche je nach Modul mit "grün" oder "rot" gekennzeichnet. Die Module mit den "grün" gekennzeichneten Bereichen werden für die Konformitätsbewertung angewendet. In den "rot" gekennzeichneten Bereichen der Module findet keine Anwendung in der Konformitätsbewertung statt.

Die */**-Zeichen erläutern die Ausnahmefälle. An dieser Stelle wird auf die detaillierte Darstellung von Ausnahmefällen verzichtet, um die Übersichtlichkeit der Anwendbarkeit der Module besser darzustellen.

*** Module A, B und im Anschluss daran das Modul C und D1** dürfen **NICHT** angewendet werden auf ein festes anorganisches Ein- oder Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt gemäß PFC 1(C)(I)(a)(i-ii)(A) oder auf eine Düngeproduktmischung gemäß PFC 7, die mindestens 28 % Massenanteil an Stickstoff (N) aus einem EU-Düngeprodukt der Kategorie PFC 1(C)(I)(a)(i-ii)(A) enthält.

**** Modul A1** ist auf ein festes anorganisches Ein- oder Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt gemäß PFC 1(C)(I)(a)(i-ii)(A) und auf eine Düngeproduktmischung gemäß PFC 7, die mindestens 28 % Massenanteil an Stickstoff (N) aus einem EU-Düngeprodukt der Kategorie PFC 1(C)(I)(a)(i-ii)(A) enthält, anzuwenden.

Anwendbarkeit der Module für Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1009

	Anwendungsbereiche	Modul A1	Modul B + C	Modul D1
Produktfunktionskategorien (PFC) von EU-Düngeprodukten -ohne Unterkategorien-	PFC 1: Düngemittel	(**)	(*)	(*)
	PFC 2: Kalkdüngemittel			
	PFC 3: Bodenverbesserungsmittel			
	PFC 4: Kultursubstrat			
	PFC 5: Hemmstoff			
	PFC 6: Pflanzen-Biostimulans			
	PFC 7: Düngeproduktmischung	(**)	(*)	(*)
Komponentenmaterialkategorien (CMC) -ohne Unterkategorien-	CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen			
	CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte			
	CMC 3: Kompost			
	CMC 4: Frische Gärrückstände von Pflanzen			
	CMC 5: Andere Gärrückstände als frische Gärrückstände von Pflanzen			
	CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie			
	CMC 7: Mikroorganismen			
	CMC 8: Nährstoff-Polymere			
	CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren			
	CMC 10: Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009			
	CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG			

Zuständigkeiten für die Anwendung der Module, CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

Der Teil II im Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1009 beschreibt die hier vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren.

Der Hersteller erstellt die technischen Unterlagen. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des EU-Düngeprodukts mit den betreffenden Anforderungen zu bewerten; sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten.

In der ersten Spalte der zweiten Übersicht „Zuständigkeiten“ werden die Module einzeln (A, A1, B, C und D1) wie in der Verordnung dargestellt. Bei der Zuständigkeit für die Anwendung der Module wird zwischen dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten und der notifizierten Konformitätsbewertungsstelle unterschieden.

In der zweiten Spalte wird die Zuständigkeit der Ausstellung einer schriftlichen EU-Konformitätserklärung für ein EU-Düngeprodukt oder einen EU-Düngeprodukttyp dargestellt. Die schriftliche EU-Konformitätserklärung muss zusammen mit den technischen Unterlagen fünf Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des EU-Düngeprodukts für die nationalen Behörden bereitgehalten werden. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches EU-Düngeprodukt oder für welchen EU-Düngeprodukttyp sie ausgestellt wurde.

Des Weiteren wird beschrieben, ob der Hersteller alleine oder unter der Verantwortung der notifizierten Stelle die CE-Kennzeichnung an jeder einzelnen Verpackung des EU-Düngeprodukts oder, falls es ohne Verpackung geliefert wird, auf einem Begleitdokument des EU-Düngeprodukts anbringt.

Abschließend wird gezeigt, in welchem Fall die Kennnummer der notifizierten Stelle am EU-Düngeprodukt angebracht wird. Die CE-Kennzeichnung mit der Kennnummer der notifizierten Stelle wird bei den Modulen A1 und D1 unter der Verantwortung der notifizierten Stelle durch den Hersteller am EU-Düngeprodukt angebracht.

Zuständigkeiten für die Anwendung der Module, CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1009

Module	Zuständigkeit bei der Anwendbarkeit der Konformitätsbewertungsverfahren	EU-Konformitätserklärung für ein EU-Düngeprodukt	CE-Kennzeichnung	Kennnummer der notifizierten Stelle
A	Hersteller	Hersteller	Hersteller	
A1	Unter Verantwortung der notifizierten Stelle	Hersteller	Hersteller unter der Verantwortung der notifizierten Stelle	ja
B	Notifizierte Stelle	EU-Typprüfung durch die notifizierte Stelle	keine aber: Bescheinigung über die EU-Typprüfung durch die notifizierte Stelle	
C	Hersteller	Hersteller	Hersteller	
D1	Notifizierte Stelle	Hersteller	Hersteller unter der Verantwortung der notifizierten Stelle	ja